

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Holz und Holzwerkstofftechnik, B.Eng.
Hochschule: Berufsakademie Sachsen
Standort: Dresden
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass es sich bei den im Akkreditierungsbericht unter den §§ 9/19 SächsStudAkkVO bewerteten Kooperationen zum vorliegenden Studiengang ausschließlich um Kooperationen im Zusammenhang mit dem Profilvermerkmal „dual“ handelt. Anders als auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts vermerkt, liegt kein Studiengang mit dem Profilvermerkmal „Kooperation § 19 SächsStudAkkVO“ vor.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Länder auf der Basis von Empfehlungen des

Wissenschaftsrates bewusst zwischen studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen einerseits (§§ 9/19) und Kooperationen mit Betrieben/ Praxispartnern im Rahmen dualer Studiengänge andererseits (Begründung § 12 Abs. 6 MRVO) unterschieden haben.

Der Wissenschaftsrat hat in seiner Schrift „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle“ (Drs. 5952-17), Januar 2017, auf S. 9 hierzu notiert: „Per definitionem nicht in die Kategorie studiengangsbezogener Kooperationen fallen Double-, Joint- und Multiple-Degree-Studiengänge, die zu einem gleichzeitigen Abschluss an zwei oder mehr auf Augenhöhe kooperierenden Hochschulen führen, sowie duale und berufsbegleitende Studienformate, in deren Rahmen fachwissenschaftliche Inhalte ausschließlich von der gradverleihenden Hochschule selbst vermittelt werden.“

